

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Eines Erbarn Raths der Stad Rostock Ordnung Von Einkeuffung der Victualien
und andern Wahren/ so anher feil gebracht werden/ etc.**

[S.I.], 1601

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757413838>

Druck Freier  Zugang



<16. Jh.> Kl. - 157 (2.)
Kl. - 157 (2)

- (17) 1. v. L. Raffs d. Stadt Rostock Rausch Rechtsordnung. 1587.
Rostock (1587)
2. v. L. R. ... Revidierte u. verbesserte Rechtsordnung. 1591.
3. Revidierte u. verbesserte Gesetz u. Kindelbius Ord-
nung ... 1591.
- (20) 4. v. L. R. ... Ordnung von Eintheilung der Actualien
u. andern Stadten ... 1601.
5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus ead. ... salutem ...
Rostochii 1656, 4. Jul.
6. Consules et Sen. R.R. scholae suae rectori, magistris
... s. [Leges scholae] (1583).
7. v. L. R. ... Rev. Rindtauffe u. Kindelbius Ordnung ... 1605.
8. Universit. vorher geplatt tho dieps 1615 q. 1616 Jafre ...
eingemittigter Gallo Gindtauffen Pfennig entrichtet ... in jolle.
- (25) 9. Rayns Rudolphi der andern etc tho Universität zu Rostock
i. verhältnis d. Apfum-Brief ... R. 1657.
10. v. L. R. ... Rev. Verbotung Geyzen, Rindtauffe, Ew-
graben u. Fassn Ordnungen, R. 1617.
11. v. L. R. ... Raus. Ordnung von Raffgasse u. Raffgassen
... publ. 1. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.
12. v. L. R. ... Reportung ... R. 1624.
- (29) 13. v. L. R. ... Raus. Verbotung Geyzen, Rindtauffe u. Alte-
der Ordnung. (R.) 1625.
- (30) 14. Universit. oder Oberschuliches, vorher geplatt tho dieps
1627. Jafre ... eingemittigter Gindtauff Pfennig ... solle
verstehen soll ... 1627.

(31)

15. Progessus Ferdinandi de' Medici etc. auf ausmaßiges aufsehen
Rectoris et Concilii U. z. R. an Bürgermeister u. Rat der Republik
abgegangene Citatio ... (R. 1639.)
16. ... Briefe der lobl. Universität in Rostock wegen Abstafung
... der Borussiae u. Pennalismi ... In Philipp Graues Werk
u. in Drück gesetz. v. Prof. Joach. Schröderum. R. 1641.
17. Programma quo Rect. et Sen. Univ. Rost. societates nationum
... vetans et interdicunt. R. 1642.
18. Rect. et Conc. ... aed. juventuti .. salutem omnigenam.
Rost. 1656. (Vertot des Regentenrathes)
19. Rev. Ordnung ff. R. ... darauß folgende Jugter u. Proprium
... zu einem Jahr geben sollen. (R. 1655.)
20. ff. R. ... Amtshof-Brief, was es mit Bezeichnung der Ratzen.
Kaufmanns gefertet werden soll. R. 1659.
21. Introductio Consistorii Rostoch. ... Anno 1669. (Mss.)
22. Rev. Ordnung ... welche die erordneten Judiciorum Bürger j. R.
wann sie von ff. R. gefordert werden, in derselben Kaufmanns-
gen u. Votiven se. fahne, bewilligt? eingenommen. R. (1670.)
23. Desp. i. J. 1748.
24. ff. R. ... Fest-Ordnung, A. 1678. R. s. q.
25. ff. R. ... Verordnung, was es ... mit den Jugtoren darf
gefert. gefertet werden soll. R. 1684.
26. Wer auf der Univ. Rostock angelegte Wittow-Käppen ...
habt einen Discours Alb. Joach. v. Piranowitz ... Rost. (1707).
27. Reglement, wann die vi. Compagnie - Verwandten der ... Leden-
mann bei der mit meistern Societat u. Potzen. Ordnung j. R.
vergleichen ... R. 1718.
- 27^a Desp. R. 1746.
28. Puncta der neuen Groote Indemnisations-Compagnie ...
R. (1722.)
29. ff. R. ... Verordnung, was es j. Waggonwirke mit j. g. 4.
Aufbringung fremder Käppen ... gefertet werden soll. R. 1729.
30. Master Abdruck dara von ... Karl d. Tauffor Allgemeindesp.
beftilligen Privilegien der Stadt Rostock. A. 1733.

F 104. 4.
Eines Erbarn Rath's
der Stad Rostock

20.

Ordnung

Von einkeuffung der Victualien vnd
andern Wahren / so anher seil ge-
bracht werden/ etc.



Publiciert
ANNO M. D C I.
den 3. Februarij.

Dr Bürger-

meister vnd Rath der
Stad Rostock / Thun hiemit
kund vnd zu wissen meniglich /
Dieweil neulicher Jahr bey
einfleffung nicht allein der
Viectualien / sondern auch der andern Wahren / so an-
her feil gebracht werden / allerhand vnordnungen /
zu mercklichem nachteil vnd schaden des gemeinen
besien / eingerissen / einer jeden Chrisslichen Ober-
keit aber / solchem unheil höhestes vermügens zu weh-
ren / Ampts halben obligt / das wir der wegen darin /
so viel nach gelegenheit stiger zeite vnd leuffte / sich
leiden wollen / diese Ordnung gemacht / wie folgt :

I.

Gem Korn / Mehl / Ochsen / Lemmer / Schwei-
ne / Gense / Hüner / Butter / Eier / Obs / oder
andere Victualien vom Lande anher feil ge-
bracht werden / alsdenn sol niemand einige dersel-
ben / ehe / vnd zuvor sie auff den Mittelmarkt kom-
men / vnd gegenwärtig alda feil sein / weder selbs /
noch durch andere besprechen / bedingen / oder kuessen:
Jedoch ist hiemit unverbotten / das Honig auch bey
der Stad wage / vnd dann allerley vom Lande anher
gebrach-

gebrachte Fische/ bey den Fischbencken/oder breiten
sieine gebürlich an sich zu handlen: Da auch die
Bawren/oder andere/ wenn sie die Viciualien vom
Lande anher feil bringen/ jemand derer einige/ vor/
oder in seinem Hause von sich selbs anbieten / so
mag derjenige dem sie angebotten/ vmb dieselben
nicht allein alda/vor/ oder in seinem hause/ sondern
auch auff den Gassen / oder andern örten in der
Stad/wosfern sie nur daselbs innerhalb Thors für-
handen/ aber nicht ehe/ frey vnd unverhindert/ auch
wol handeln/ vnd sie an sich leussen.

II.

Wenn Wachs/Flachs/ Henpff/ Wolle/ item
allerley Baw: vnd brenholz/ Kolen/schlete/ breter/
hew/stroh/heute/ felle/oder andere wahren/so keine
Viciualien sein/ vom Lande anher feil gebracht wer-
den / alsdenn sol niemand einige derselbigen/ ehe/
vnd zuvor sie/ wo ja nicht vollends auff die gewöhn-
lichen Marckörter/ dennoch zum wenigsten inner-
halb Thors kommen/ vnd also gegenwärtig daselbs
feil sein/weder selbs/noch durch andere besprechen/
bedingen / oder leussen: Doch sol hiebey gleichwohl
menniglich frey gelassen sein/ Hopfenstaken/ Baum:
vnd Pfalhölzer / vnd was einer mehr zu Zeunen/
vnd andern Garten gebewen selbs benötigt / auch
vor der Stad/so bald die Bawren/ oder andere mit

A ij densel-

denselben alda nur innerhalb der Zingelthore ange-
langet/ aber nicht ehe/ durch gebürliche behandlung
an sich zu bringen.

III.

Sollen die Fürleuffer/ weder auffin Mittel-
marcke / noch sonst anderswo / des Morgens vor
neun vhrn / keine vom Lande anher feil gebrachte
Victualien/ selbs/ oder durch andere besprechen/ be-
dingen/ oder kauffen/ sich auch auffin Lande inner-
halb zweier meilen vmb die Stad her/ dasselbe auff
Fürkauff zuthun genzlich enthalten.

III.

Nachdem sichs auch befunden / das dardurch/
das die Leute bey einkeuffung der ankommenden
wahren/ heufig auff dieselben drengen /oder zusal-
len/ allerhand beschwerung vnd nachteil offtmal er-
regt wird/ so sol sich auch ein iglicher desselben hin-
für genzlich enthalten.

V.

Sol auch keiner dem andern/wenn derselbe auff
Victualien/ oder andere wahren dingt/oder auch den
kauff all getroffen/mit überbietung oder sonst/weder
selbs/noch durch andere/ eintrag thun/ oder in den
kauff fallen: Und wer hiewider handlet/der sol/über
des Gerichtes straffe/die wahren dem jenigen/dem er
sie also entdingt/ oder entkaufft/ da er sie anders
noch begert/ unweigerlich nicht allein widerumb fol-
gen

gen lassen/ sondern demselben auch alle vnd jede/eine
weder mit siegerung des kauffgelts/ oder anderer
gestalt/diesem vorbott zugegen/ verursachte schäden
vnd unkosten volkommlich noch daneben erstaten.

VI.

So sol auch keiner dem andern seine Zufürs-
leute/ weder selbs/ noch durch andere abspannen.

VII.

Ob aber auch wol menniglich von anderer Zu-
fürsleuten / da es on abspannung zugehet/ nichts
weniger/ als von den jenigen Bayern / die keine
Wirte haben / frey vnd unverhindert aller hand
Victualien/oder andere wahren keussen mag/ So sol
doch ein jglicher der Gersien/ ein halbes drömbt/o-
der drüber/zu einer zeit/von jemand derselben keusst/
wofern er wes Zufürsman er sey/daben weis/oder
zunor/ ehe er den gersien bezalt/ oder auch/ da der
Bayr dem keusser albereit schuldig/ mit ihm abge-
rechnet/es erferet/darauff solchs zeitig dem Wirt/
damit derselbe wider seinen Zufürsman/weñ er ihm
noch etwa mit schulden verwandt/zu dero erlangung
seine gelegenheit desto besser daraus in acht zu nemen/
vorher verständigen: Thut er das nicht/da denn her-
nach der Wirt deswegen über den Keusser klagt/vnd
die von seinem Zufürsman ihm noch aussiehende
schulde / wie zu recht gnugsam beweiset / Alsdenn
sol-

sol der Reuffer über des Gerichts straffe / so viel der empfangene gersien am kauffgelt ausgetragen / wo des Wirts schülde nicht geringer / dem Writte noch einmal / oder da sie geringer / so viel dieselben denn sein / bezahlen / sich auch hiewider mit diesem einwenden / das des andern Zufürsman ihm selbs auch mit schulden verhaftt / vnd er also auch nur selbs in bezalung den gersien bekommen hette / keines wegnes zu schützen haben / Da aber der Reuffer solchs dem Writte zeitig versündigt / vnd den sich daben befindet / das der Bawr dem Reuffer vorhin selbs schuldig / So sol derselbe an dem kauffgelt seine schülde für den Writte / wenn auch schon des Wirts schülde elter / ab zu zihen besugt / vnd wo denn darüber dem Bawren noch etwas davon zukommen möchte / nur allein solchs übrigen halben / dem Writte zu antworten verpflicht sein.

VIII.

Nimpt aber auch jemand einen Bawren zu / vnd für seinen Zufürsman an / vnd weis dabei wes Zufürsman er zuvor gewesen / oder da ers zu erst nach dessen annemung erfaren würde / behelt als denn auch hernach denselben für seinen Zufürsman gleichwohl noch fortan / oder lenger / vnd der Bawr ist seinem alten Writte noch mit schulden verhaftt / so sol der neue Wirt dem alten (es were dann das derselbe der zalung halben lieber auch folgends auff den Bawrn

Bawrn sehen wolte / oder sich sonst in andere wege
deshalben behandlen liesse) alle solche schulde/so weit
er sie vorerwenter massen auch beweiset / volntom-
lich bezalen/ sich auch damit/das ihm irgend von sei-
nem neuen Zufürsman selbs auch noch schulde aus-
siendig / gegen den alten Wirt/da auch gleich des al-
ten schulde jünger/nicht allein auch nicht zu behelfen
haben / sondern/ auch da die annemung oder behal-
tung eines andern Zufürsmans / mit abspannung
zugangen / dazu noch in des Gerichts straffe vorsal-
len sein.

Wann wir dann über diese unsere Ordnung/
zu fortsetzung des gemeinen besien/ festiglich auch zu
halten entschlossen/ So wollen wir demnach unsern
Bürgern/ eintwonern vnd verwandten/ ernstlich ge-
botten haben / derselben in allen / vnd jeden ihren
inhaltungen unverbrüchlich nach zu kommen / Nie
der verwarnung/ da solchs nicht geschehe/ das als-
denn vom Gerichte nicht allein diejenigen / welche/
das sie derselben zuwidern gehandlet / darüber be-
schlagen/ oder dessen sonst gnugsam überweiset / on
anschen der Personen in ernste wilförliche straffe ge-
nommen/ Sondern auch diejenigen / so deswegen
aus einer / oder mehr beständigen / vnd gebürlich
auch beweiseten ursachen verdecktig/ wosfern sie den
ver-

verdacht durch andern rechtmessigen gegenbeweis /
innerhalb ihnen dazu gebürlich angesczter frisi/ von
sich nicht abberingen / darauff mit ihrem Eide in ei-
gener person sich desselben entladen/ oder da sie sich
des verwegern/ für schuldige auch geachtet / vnd
gestraffet werden sollen / Wornach sich ein jeder
wird zu richten/vnd für schaden zu hüten
wissen. Publiciert unter unserm
Stadseeret/ den 3. Februa-
rij. Anno 1601.



17 Apr. 1954

18 Feb. 1956

14 Nov. 1957

4.1.62

29 Nov.

sol der Keusser über des Ge
empfangene gersien am kauf
des Wirts schulde nicht ger
einnial/ oder da sie geringer
sein/ bezahlen/ sich auch hien
den/ das des andern Zusü
mit schulden verhaftt/ vnd
bezalun den gersien bekom
zu se aben / Da aber
zur ersten dient/ vnt
in Keusser fauff
des

